

Carl-von-Ossietsky-Gymnasium
Primo-Levi-Gymnasium
Hans-Carossa-Gymnasium
Rückert-Gymnasium
Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium
Friedrich-Engels-Gymnasium
Romain-Rolland-Gymnasium
- Schulleitung(en) -

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 1.7

Gernoth Schmidt

Tel. +49 30 90227 5688

Zentrale +49 30 90227 5050

gernoth.schmidt@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

26. Juli 2023

Einrichtungsverfügung für die „grundständigen bilingualen Züge“ als Schulen besonderer pädagogischer Prägung (Rahmenvorgaben)

Betr.: Carl-von-Ossietsky-Gymnasium (03Y08),
Primo-Levi-Gymnasium (03Y14),
Hans-Carossa-Gymnasium (05Y03),
Rückert-Gymnasium (07Y02),
Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium (11Y02),
Friedrich-Engels-Gymnasium (12Y01),
Romain-Rolland-Gymnasium (12Y07)

I Allgemeines

Die o. g. Schulen werden als „Schulen besonderer pädagogischer Prägung“ geführt. Sie setzen ihr bewährtes Profil mit intensivem bilingualen Unterrichts ab der Jahrgangsstufe 5 fort und entwickeln es weiter. Das Carl-von-Ossietsky-Gymnasium beginnt erstmals ab dem Schuljahr 2023/2024 mit der Einrichtung eines grundständigen bilingualen Zuges.

Die besondere pädagogische Prägung ist gekennzeichnet durch die intensive Vermittlung von Kenntnissen in einer Fremdsprache, die den Charakter eines Unterrichtsgegenstandes verliert und zu einem fächerverbindenden Arbeitsmittel wird. Dabei wird neben der Kommunikationsfähigkeit auch die interkulturelle Kompetenz vertieft.

Die Einrichtung der bilingualen Züge erfolgt gemäß § 18 des Schulgesetzes für Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen einer Rechtsverordnung. Die Inhalte werden den Kapiteln II bis IX dieser Rahmenvorgaben entsprechen; soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gelten das Schulgesetz sowie die allgemeinen für die

Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe geltenden Regelungen der Berliner Schule in der jeweils geltenden Fassung. Für die Aufnahme in die Schulen ist zudem § 5 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (AufnahmeVO-SbP) vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Die Ausführungen über die Schulen besonderer pädagogischer Prägung, soweit sie nicht die Aufnahme betreffen, gelten ab 1. August 2023 und ersetzen die bisherige Einrichtungsverfügung vom 22. Oktober 2014 einschließlich sämtlicher nachfolgender Änderungen.

Schulträger und Schulaufsicht erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Schreibens.

II Einrichtung

Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten werden an den genannten Gymnasien jeweils zwei bilinguale Züge eingerichtet, die in der Jahrgangsstufe 5 beginnen. Abweichend davon wird am Carl-von-Ossietzky-Gymnasium und am Hans-Carossa-Gymnasium jeweils ein bilingu-aler Zug eingerichtet.

Diese Züge bestehen am Primo-Levi-Gymnasium, am Hans-Carossa-Gymnasium und der Johann-Gottfried-Herder-Oberschule mit der Fremdsprache Englisch, am Carl-von-Ossietzky-Gymnasium, am Rückert-Gymnasium und am Romain-Rolland-Gymnasium mit der Fremdsprache Französisch und am Friedrich-Engels-Gymnasium mit der Fremdsprache Spanisch.

Für die Einrichtung der Klasse ist die für das Gymnasium festgelegte Einrichtungsfrequenz heranzuziehen; jedoch darf bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 eine Höchstfrequenz von 30 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden.

Das Carl-von-Ossietzky-Gymnasium ist verpflichtet, fünf in der Jahrgangsstufe 7 beginnende Züge einzurichten, davon mindestens einen Zug mit Französisch als erster Fremdsprache. Zudem muss die Schule für die Dauer seiner Laufzeit am Schulversuch „Vorziehen des Englischunterrichts bei Französisch als erster Fremdsprache“ teilnehmen.

III Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt gemäß § 5 der AufnahmeVO-SbP. Die nachstehenden Bestimmungen stehen unter dem Vorbehalt der Übereinstimmung mit dieser Verordnung.

Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind vor der Aufnahme über die spezifischen Bildungsinhalte und Bedingungen sowie über mögliche zusätzliche Belastungen im Vergleich zu Regelklassen zu informieren. Die Aufnahme setzt die Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten voraus.

Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität des grundständigen bilingualen Zuges, so werden vorrangig Schülerinnen und Schüler mit einer Förderprognose für das Gymnasium aufgenommen. Innerhalb dieser Schülergruppe richtet sich die Aufnahme nach der Notensumme aus den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht. Dabei

werden zunächst Schülerinnen und Schüler mit einer Notensumme von 4 bis 6, dann Schülerinnen und Schüler mit einer Notensumme von 7 bis 9 und danach Schülerinnen und Schüler mit einer höheren Notensumme aufgenommen. Können innerhalb einer der so gebildeten Gruppen nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, entscheiden über die Aufnahme innerhalb dieser Gruppe die Ergebnisse eines standardisierten Auswahlgesprächs, das die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern durchführt. Das Gespräch dauert in der Regel 20 Minuten. Es besteht aus einer bewertungsfreien Einführung, der Arbeit mit einem von der Schule vorgegebenen Text und einer Aufgabe, in der die Fähigkeit zu logischem Denken nachzuweisen ist. Insgesamt können 50 Punkte erreicht werden. Bei der Arbeit mit dem Text werden für die Kriterien „Lautes Vorlesen“ und „Explizites Sprachwissen“ jeweils bis zu 5 Punkte, für das Leseverständnis bis zu 10 Punkte und für die gezeigte Kommunikationsfähigkeit bis zu 15 Punkte vergeben. Für die Aufgabe, in der logisches Denken nachzuweisen ist, werden bis zu 15 Punkte vergeben.

IV Nachträgliche Aufnahme

Die Aufnahme in eine bereits eingerichtete bilinguale Klasse ist nach Maßgabe freier Plätze ab der Jahrgangsstufe 6 bis zum Beginn der Qualifikationsphase möglich, wenn erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler dauerhaft in der Lage sein wird, erfolgreich am Unterricht im bilingualen Zug teilzunehmen. Die Aufnahme ist grundsätzlich vom Bestehen eines von der Schule erstellten profilbezogenen Aufnahmetests abhängig.

V Ausscheiden aus dem bilingualen Zug

Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem bilingualen Zug soll zum Ende eines Schuljahres erfolgen.

Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen auf dem Versetzungszeugnis in der das bilinguale Profil prägenden Fremdsprache schlechter als ausreichend bewertet werden, müssen den bilingualen Zug unabhängig von einer Versetzung verlassen; bei Vorliegen besonderer, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Gründe kann die Klassenkonferenz ausnahmsweise den Verbleib beschließen.

Für Schülerinnen und Schüler, die den bilingualen Zug verlassen und in eine Regelklasse des Gymnasiums übergehen, gelten die Versetzungsbestimmungen der Sek I-VO mit der Maßgabe, dass mangelhafte Leistungen in der das bilinguale Profil prägenden Fremdsprache unberücksichtigt bleiben, wenn die Schülerin oder der Schüler in einen nicht bilingual geprägten Zug wechselt. Im Rahmen vorhandener Plätze kann der Wechsel innerhalb der eigenen Schule erfolgen; ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht.

VI Unterricht

Der Unterricht wird ab Jahrgangsstufe 7 - in Spanisch ab Jahrgangsstufe 8 - in mindestens einem Fach, spätestens ab Jahrgangsstufe 9 in mindestens zwei Fächern in der das bilinguale Profil prägenden Fremdsprache durchgeführt.

Darüber hinaus können in dieser Fremdsprache auch ein Wahlpflichtkurs und Arbeitsgemeinschaften angeboten sowie einzelne Abschnitte (Module) mit geeigneter Thematik in weiteren Fächern unterrichtet werden.

Das schulinterne Curriculum berücksichtigt notwendiges Kultur- und Geschichtswissen zum Verständnis der Länder, in denen die das bilinguale Profil prägende Fremdsprache Verkehrssprache ist. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die europäischen Länder gelegt.

In den fremdsprachlich unterrichteten Sachfächern wird die jeweilige Fachsprache im Unterricht auch auf Deutsch eingeführt.

Über den Einsatz fremdsprachlicher Schulbücher und Materialien entscheidet die jeweilige Schulleitung auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenzen.

Die zweite Fremdsprache wird ab Jahrgangsstufe 5 unterrichtet.

VII Stundentafel

Die Gesamtwochenstundenzahl entspricht der Stundentafel des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium, die fachbezogene Zuordnung der Wochenstunden orientiert sich an der Regelstundentafel der Primarstufe (in den Jahrgangsstufen 5 und 6) und des Gymnasiums.

Die das bilinguale Profil prägende Fremdsprache wird in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 gegenüber der Stundentafel der Primarstufe bzw. des Gymnasiums mit jeweils mindestens einer Wochenstunde zusätzlich unterrichtet. Die durchgängig in dieser Fremdsprache unterrichteten Sachfächer werden mindestens in den beiden ersten Jahren mit jeweils einer gegenüber der Regelstundentafel zusätzlichen Wochenstunde unterrichtet.

Die in den Stundentafeln vorgesehenen Profilstunden (Schwerpunktbildung) sind vorrangig für den bilingualen Unterricht einzusetzen. Jede Schule darf darüber hinaus bei insgesamt gleichbleibendem Stundenvolumen in bis zu drei Fächern - einschließlich der durch den früheren Beginn verstärkt unterrichteten nichtbilingualen Fremdsprache - den Unterricht jeweils um eine Wochenstunde reduzieren, um damit das bilinguale Profil zu verstärken. Über die entsprechenden Änderungen der Stundentafel entscheidet die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte mit einfacher Mehrheit.

VIII Gymnasiale Oberstufe

In der Qualifikationsphase ist die das bilinguale Profil prägende Fremdsprache als erstes oder zweites Prüfungsfach zu wählen, ein in dieser Sprache unterrichtetes Sachfach als drittes oder viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente.

In mindestens zwei Prüfungsfächern - einschließlich der fünften Prüfungskomponente - muss die Abiturprüfung in deutscher Sprache abgelegt werden.

IX Zeugnisse

Für die bilingual unterrichtete Fremdsprache erfolgt die Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen anstelle von Anlage 6 der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175) sowie Anlage 6 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156) gemäß nachstehender Tabelle:

Jahrgangsstufe						Ende	
5	6	7	8	9	10	Q2	Q4
A1	A1/A2	A2	A2/B1	B1	B1/B2	B2	C1

Die Zuordnung der auszuweisenden Niveaustufe setzt gemäß § 21 Absatz 5 Sek I-VO voraus, dass die Jahrgangsnote am Ende der jeweiligen Jahrgangsstufe mindestens ausreichend lautet.

Auf Zeugnissen am Ende des vierten Kurshalbjahres wird die in der Tabelle ausgewiesene Niveaustufe dann bescheinigt, wenn die Schülerin oder der Schüler die bilingual unterrichtete Fremdsprache als Leistungskurs fortgeführt, mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen und zusätzlich ein in dieser Fremdsprache unterrichtetes Sachfach als Prüfungsfach oder fünfte Prüfungskomponente gewählt hat.

Ist eine Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden, richtet sich die auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Schülerin oder dem Schüler letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.

X Personal

Der Einsatz muttersprachlicher Lehrkräfte im Unterricht ist wünschenswert; die Berechtigung zur Erteilung des Unterrichts in der gymnasialen Oberstufe setzt die Studienratslaufbahn oder eine vergleichbare Qualifikation voraus.

XI Schulische Besonderheiten

Für die Schulen gelten ergänzend zu den gemeinsamen Rahmenvorgaben nachstehende Besonderheiten.

a) Hans-Carossa-Gymnasium

Englisch ist als Leistungskurs zu wählen. Der von der Schule angebotene Cambridge Certificate Course (CCC) muss belegt werden; die Teilnahme an der Prüfung für dieses Zertifikat ist freiwillig.

b) Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, drei Fremdsprachen zu lernen. Die Fremdsprachenfolge ist in einem der beiden bilingualen Züge Englisch-Russisch-Spanisch, im anderen Zug Englisch-Spanisch-Französisch.

Wenn aufgrund der Nachfrage zwei Züge eingerichtet werden können, sich aber für eine der angebotenen Sprachenfolge weniger als zehn Schülerinnen und Schüler melden, werden zwei Züge (Klassen) der jeweils anderen Sprachenfolge eingerichtet. Liegen mindestens zehn Anmeldungen vor, kann aber keine ganze Klasse eingerichtet werden, wird der betreffende Zug hinsichtlich der Fremdsprachenfolge geteilt und die verfügbaren Plätze stehen für Schülerinnen und Schüler der anderen Fremdsprachenfolge zur Verfügung.

Die zweite Fremdsprache wird in den Jahrgangsstufen 5 und 6 4-stündig, danach 3-stündig, die dritte Fremdsprache wird ab Jahrgangsstufe 7 obligatorisch als Wahlpflichtfach durchgängig 3-stündig unterrichtet. Latein wird (ebenfalls 3-stündig) ab Jahrgangsstufe 9 als vierte Fremdsprache angeboten; es ist zulässig, dafür Profilstunden einzusetzen. Abweichend von Kapitel VII, Absatz 2, Satz 2, wird Englisch in Jahrgangsstufe 5 und in einer der Jahrgangsstufen 6 bis 8 um jeweils eine Wochenstunde zusätzlich unterrichtet.

Der Informationstechnische Grundkurs (ITG) wird im Umfang von einer Wochenstunde bereits in Jahrgangsstufe 6 unterrichtet; in dieser Jahrgangsstufe reduziert sich der Unterricht im Fach Gesellschaftswissenschaften entsprechend.

In der gymnasialen Oberstufe müssen die Schülerinnen und Schüler neben Englisch als Leistungskurs eine weitere Fremdsprache durchgängig belegen.

c) Carl-von-Ossietzky-Gymnasium, Rückert-Gymnasium und Romain-Rolland-Gymnasium

Die Schülerinnen und Schüler, die den Doppelabschluss Abitur und Baccalauréat anstreben, müssen sich in der Jahrgangsstufe 9 für die durchgängige Teilnahme am französischsprachigen Unterricht in Geschichte und Geografie spätestens ab der Jahrgangsstufe 10 entscheiden, da sie in der Qualifikationsphase die Fächer Geschichte und Geografie als Grundkurse belegen und einbringen müssen, um auch das französische Baccalauréat zu erwerben.

Jedes Fach des zweiten Aufgabenfeldes, das als drittes Prüfungsfach gewählt wird, muss durchgängig belegt werden. Unabhängig von dieser Wahl muss Geschichte (in französischer Sprache) durchgängig belegt werden. Wird Geschichte als drittes Prüfungsfach gewählt, müssen die ebenfalls in französischer Sprache unterrichteten Fächer Politikwissenschaft und Geographie jeweils mindestens zwei Kurshalbjahre belegt und eingebracht werden. Ist Geschichte nicht drittes Prüfungsfach, sondern Geographie in französischer Sprache, müssen sowohl Geschichte als auch Geographie durchgängig vier Kurshalbjahre belegt und eingebracht werden. Diese Wahlmöglichkeit gilt erstmalig für den im Schuljahr 2024/25 in die Qualifikationsphase eintretenden Schülerjahrgang. Bis dahin ist das Fach Geschichte obligatorisch als drittes Prüfungsfach zu wählen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Beleg- und Einbringverpflichtungen der VO-GO.

Im Unterricht werden insbesondere Lerninhalte, die für die gegenseitige Kenntnis beider Kulturen von Bedeutung sind, auf der Grundlage der geltenden Rahmenlehrpläne und

der Vereinbarung „Gleichzeitiger Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ einbezogen. Französisch ist Leistungskursfach, ein weiteres, in französischer Sprache unterrichtetes gesellschaftswissenschaftliches Fach ist drittes Prüfungsfach.

Neben dem Abitur führt der Bildungsgang zum französischen Baccalauréat, das eine uneingeschränkte Zugangsberechtigung zum Hochschulstudium in Frankreich ermöglicht.

Die Prüfung zum Baccalauréat ist freiwillig. Sie findet in zeitlichem Zusammenhang mit den Abiturprüfungen statt. In der Prüfung zum Baccalauréat übernimmt die oder der von der Republik Frankreich entsandte französische Beauftragte - oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter - den Vorsitz im Prüfungsausschuss. Die Prüfungsleistungen werden getrennt für die Abiturprüfung und die Prüfung zum Baccalauréat bewertet.

Für das Baccalauréat erfolgt die Bewertung der schriftlichen Abitur-Prüfungsarbeiten in Französisch sowie in dem in französischer Sprache unterrichteten gesellschaftswissenschaftlichen Fach auf der Basis des französischen Notensystems und es wird obligatorisch eine mündliche Prüfung in Französisch durchgeführt. Für diese mündliche Prüfung erhalten die Schülerinnen und Schüler dreißig Minuten Vorbereitungszeit. Die Prüfung dauert dreißig Minuten; wesentliche Überschreitungen sind zu vermeiden. Die oder der französische Beauftragte ist berechtigt, ergänzende Fragen zu stellen. Die mündliche Prüfung in Französisch kann auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler auch als zusätzliche mündliche Prüfung für das deutsche Abitur gewertet werden.

Der französischsprachige Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler ein Durchschnittsergebnis von mindestens 10 von 20 Punkten nach dem französischen Notensystem erreicht; zudem müssen in einem der beiden Prüfungsteile des Faches Französisch (schriftlich und mündlich) mindestens ausreichende Leistungen (10 Punkte) erreicht werden. Das Baccalauréat wird zuerkannt, wenn zugleich das Abitur bestanden wird.

In dem in französischer Sprache unterrichteten Sachfach Geschichte nehmen die Schulen am zentralen bilingualen Prüfungsverfahren teil.

d) Friedrich-Engels-Gymnasium

Spanisch wird in Jahrgangsstufe 5 und 6 im Umfang von sechs Wochenstunden unterrichtet; Englisch als erste Fremdsprache wird in Jahrgangsstufe 6 dreistündig unterrichtet.

XII Haushaltmäßige Auswirkungen

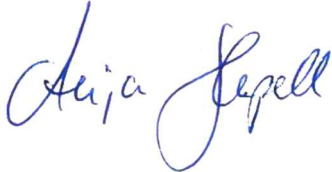
Die Schulen erhalten für jeden in Jahrgangsstufe 5 beginnenden Zug insgesamt sieben Zusatzstunden, die für die Verstärkung des fremdsprachigen Unterrichts sowie für Teilungsunterricht einzusetzen sind; das Carl-von-Ossietsky-Gymnasium erhält ab dem Schuljahr 2023/24 zwei,

ab dem Schuljahr 2025/26 vier, danach sieben Zusatzstunden. Zusatzstunden entsprechend Nummer 5 Abs. 5 AV bilingualer Unterricht werden nicht gewährt.

Die Ausstattung entspricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 den Zumessungen für Grundschulen, danach denen für Gymnasien in Regelform.

Die ggf. erhöhte Sachmittelausstattung für die Durchführung ist vom Schulträger bereitzustellen.

Im Auftrag



Anja Herpell